

ANFRAGE von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Peter Schulthess (SP, Stäfa) und Bernhard Egg (SP, Elgg)

betreffend Darf die Credit Suisse den Bauernbetrieb auf dem Bockengut in Horgen aufheben?

Das Bockengut ist ein Landsitz in der Gemeinde Horgen. Das 1688 vom Zürcher Seidenfabrikanten Andreas Meyer-Werdmüller bezogene Landhaus oberhalb von Horgen gilt mit seinem wertvollen Interieur als schönster stadtbürgerlicher Landsitz des Hochbarocks am Zürichsee. Die Familie Schwarzenbach-Wille baute das Bockengut 1911-1912 zu einem stattlichen landwirtschaftlichen Gutsbetrieb aus. Später wurde das Gut vom Kanton Zürich übernommen und der Gutsbetrieb verpachtet. Mitte der 90er Jahre verkaufte der Kanton das Gut an die Credit Suisse (CS). Herrschaftshaus und Stallungen baute die CS in «ein Zentrum für Bildung, Unterhaltung und Begegnung» um. «Entdecken Sie auf Bocken neue Horizonte - mitten im Grünen und nicht weit von Zürich» (www.bocken.ch).

Der Gutsbetrieb wird seit 1986 von der Familie V. betrieben. Heute umfasst der Landwirtschaftsbetrieb auf Bocken total 35 Hektaren Kulturland. 17 Hektaren gehören zum Bockengut und 18 Hektaren sind langfristig gesichertes Pachtland von Dritten. Nun will die Credit Suisse den im Frühjahr 2010 auslaufenden Pachtvertrag nicht mehr erneuern und sie hat im «Schweizer Bauer» die 17 Hektaren Wies- und Ackerland, die zum Bockengut gehören, zur Verpachtung ausgeschrieben. Die CS will, wie aus der Presse zu entnehmen ist, den Hof als eigenständigen Bauernbetrieb auflösen und die Gebäude für zusätzlichen Wohnraum und andere nicht landwirtschaftliche Bedürfnisse umnutzen. Dieses Vorhaben bedingt die Entlassung des Gebäudeensembles aus dem bäuerlichen Bodenrecht.

Art. 58 des bäuerlichen Bodenrechts verbietet die Abtrennung einzelner Grundstücken von landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben. Ausnahmen sind gemäss Art. 60 nur zulässig, wenn die Realteilung überwiegend dazu dient, andere landwirtschaftliche Gewerbe strukturell zu verbessern. Das Gebäudeensemble kann überdies nur aus dem bäuerlichen Bodenrecht entlassen werden, wenn das Landwirtschaftsland gleichzeitig verkauft wird. Genehmigungsinstanz ist die Abteilung Landwirtschaft der kantonalen Baudirektion.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die dargestellte Rechtslage zutreffend? Wenn nein, warum nicht?
2. Hat die Credit Suisse einen Antrag an die Abteilung Landwirtschaft der kantonalen Baudirektion betreffend parzellenweiser Verpachtung des Landwirtschaftslands und Entlassung der Gebäude aus dem bäuerlichen Bodenrecht eingereicht?
3. Wurden die notwendigen Bewilligungen erteilt?
4. Wenn ja, mit welcher Begründung?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass durch die parzellenweise Neuverpachtung von Landwirtschaftsland ein Betrieb zerstört wird, der bisher einer Familie eine gute Existenz geboten hat?

Julia Gerber Rüegg
Peter Schulthess
Bernhard Egg